

Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen

vom 30. November 2000 (GMBI 2001, Nr. 8, S. 153)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, 1350), darf eine Genehmigung zum Betrieb eines Kernkraftwerkes u.a. nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die beim Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) sind dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach § 7 AtG insbesondere auch Angaben beizufügen, die es ermöglichen, die Gewährleistung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen festzustellen.

Die Anforderungen an die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen und an ihren Nachweis waren bisher in der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ vom 30. Oktober 1980 (GMBI. 1980 S. 652) festgelegt. Diese Richtlinie wurde unter Berücksichtigung der mit ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in der vorliegenden Neufassung vom 30. November 2000 angepasst.

Die Betreiber von Kernkraftwerken, die Gewerkschaften, die Technischen Überwachungs-Vereine e.V. und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH sind zum Entwurf dieser Neufassung gehört worden.

Nach Erörterung der Neufassung der Richtlinie mit den für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder im Länderausschuss für Atomkernenergie am 30. November 2000 bestehen keine Bedenken, dass die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der vom Antragsteller beizubringenden Angaben daraufhin, ob gewährleistet ist, dass die beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, in fachlicher Hinsicht nach der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ in der Fassung vom 30. November 2000 verfahren. Darüber hinaus kann der Antragsteller die Richtlinie für seine Erstellung der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 AtVfV beizubringenden Angaben heranziehen¹⁾.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist der Nachweis der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs von Kernkraftwerken verantwortlichen Personen i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 AtVfV; vgl. insoweit die „Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal“ (GMBI. 1993 S. 358).

Ich gebe die Neufassung der Richtlinie hiermit bekannt. Sie ersetzt die Fassung der Richtlinie vom 30. Oktober 1980.

Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen

Inhalt

- 1. Grundsätze**
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Anwendungsbereich
 - 1.3 Betroffener Personenkreis
 - 1.4 Begriffsbestimmungen
 - 1.5 Organisationsplan
 - 1.6 Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse
 - 1.7 Betreuung
- 2. Notwendige Kenntnisse, Anforderungen an die Ausbildung und Einweisung von Personal**
 - 2.1 Umfang der notwendigen Kenntnisse
 - 2.2 Themenbereiche und Inhalte der Belehrung über die sicherheitsbezogenen Kenntnisse, Zuordnung von Personen zu Kenntnisgruppen und Kenntnisstufen
 - 2.2.1 Kenntnisgruppen und Kenntnisstufen
 - 2.2.2 Inhalte der Kenntnisstufen
 - 2.2.3 Zuordnung von Personen zu Kenntnisgruppen und Kenntnisstufen
 - 2.3 Besondere Anforderungen an die Ausbildung und Einweisung von einsatzlenkendem Personal, Leitstandsfahrern und Einsatzpersonal
- 3. Nachweis der notwendigen Kenntnisse**
 - 3.1 Vorzulegende Nachweise für Eigenpersonal
 - 3.2 Fremdpersonal
 - 3.3 Kenntnisvermittlung und -erhaltung, Gewährleistung der Wirksamkeit für Eigen- und Fremdpersonal, Anerkennung
- 4. Ausnahmeregelung**
- 5. In-Kraft-Treten**

¹⁾ Die Pflicht zur Beachtung gesetzlicher Vorschriften - z.B. des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit etwa einschlägig - und erforderliche Abstimmungen mit besonderen, auf Rechtsvorschriften beruhenden Ausbildungsregelungen (z.B. Ausführungsrichtlinien der Feuerwehr, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

1. Grundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG darf eine Genehmigung zum Betrieb eines Kernkraftwerkes nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die beim Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren - einschließlich der möglichen Strahlengefährdung - und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 AtVfV sind dem Antrag insbesondere Angaben beizufügen, die es ermöglichen, das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG für die Erteilung einer Genehmigung für die nukleare Inbetriebsetzung¹⁾ oder den Betrieb eines Kernkraftwerkes erfüllt sind. Sie gilt für den in Ziffer 1.3 bezeichneten Personenkreis unabhängig davon, ob es sich um Personal der Hersteller/ Ersteller oder der Betreiber der Anlage handelt.

Die Richtlinie ist auch auf Personen, die in einem in der Stilllegung befindlichen Kernkraftwerk tätig sind, anzuwenden. Die jeweils erforderlichen Kenntnisse und vorzulegenden Nachweise können an das veränderte Gefährdungspotenzial und den jeweiligen Anlagenzustand angepasst werden.

Über die Anwendung der Richtlinie auf Personen, die in sonstigen Anlagen nach § 7 AtG, die nicht Kernkraftwerke sind, tätig sind, entscheidet die zuständige Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls.

1.3 Betroffener Personenkreis

Zu dem von dieser Richtlinie betroffenen Personenkreis nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG (nachgeordnetes Betriebspersonal) gehören alle beim Betrieb des Kernkraftwerkes tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG „verantwortlichen Personen“ auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen. Sie gehören je nach Art, Schwierigkeit und möglichem Gefahrenumfang der Tätigkeit zu den Personengruppen des einsatzlenkenden Personals, der Leitstandsfahrer, des Einsatzpersonals, des Assistenzpersonals oder des Nebenbereichspersonals.

Das nachgeordnete Betriebspersonal umfasst mit gleicher Maßgabe auch Personen, die nicht Betriebsangehörige sind, insbesondere Fremdpersonal.

1.4 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Antragsteller ist, wer eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 AtG beantragt oder innehat.

Assistenzpersonal umfasst Personal des Antragstellers und Fremdpersonal, das das einsatzlenkende Personal oder das Einsatzpersonal bei der Vorbereitung oder Durchführung der Tätigkeiten unterstützt und nur unter Aufsicht an sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen tätig werden kann.

Betreuer sind Personen, die sich um Fremdpersonal - oder Personal des Antragstellers, das nicht zu den Betriebsangehörigen zählt -, während seiner Tätigkeit in der

¹⁾ Die nukleare Inbetriebsetzung beginnt damit, dass der Reaktor erstmals beladen wird.

Anlage kümmern. Sie besitzen alle notwendigen sicherheitsbezogenen Kenntnisse, die im Hinblick auf mögliche Gefahren und deren Abwendung sowie für die Durchführung der zu erledigenden Arbeiten erforderlich sind. Sie sind den Betreuten gegenüber in diesem Rahmen weisungsbefugt. Bezüglich der zu erledigenden Arbeiten besteht keine Weisungsbefugnis.

Betriebsangehörige sind Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Antragsteller zum ständigen Personal der Anlage gehören.

Einsatzlenkendes Personal umfasst Personal des Antragstellers und Fremdpersonal, dem die Verantwortung für die Durchführung und Lenkung der Maßnahmen im Zusammenhang mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen übertragen ist.

Zum *einsatzlenkenden Personal* können z.B. gehören: Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeit, Werkstattmeister, Strahlenschutztechniker.

Einsatzpersonal umfasst Personal des Antragstellers und Fremdpersonal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen ausübt.

Zum *Einsatzpersonal* können z.B. gehören: Anlagenwärter, Laborant, Schichtschlosser, Schichtelektriker, Aufsichtsführender vor Ort.

Fremdpersonal umfasst Personen, die nicht zum Personal des Antragstellers gehören, sondern auf dessen Anforderung von Dritten (Fremdfirma) mit Tätigkeiten in der Anlage beauftragt werden.

Leitstandsfahrer sind Betriebsangehörige, die von Warntenleitständen einzelne Systeme der Anlage auf Anweisung durch den Schichtleiter oder Schichtleitervertreter fahren und überwachen.

Nebenbereichspersonal umfasst Betriebsangehörige, die Tätigkeiten außerhalb der Kontrollbereiche der Anlage ausüben und hierbei keine Aufgaben wahrnehmen, die mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.

1.5 Organisationsplan

Der Antragsteller hat für das Kernkraftwerk einen Organisationsplan aufzustellen und der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Ziffer 1.3 der Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal (GMBI. 1993 S. 358) muss aus dem Organisationsplan die Verteilung der wesentlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf das für die Leitung und die Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortliche Personal i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG hervorgehen (siehe auch Ziffer 6.1 der KTA - 1201 „Anforderungen an das Betriebshandbuch“).

Im Organisationsplan oder einer Ergänzung dazu sind auszuweisen:

- die wichtigsten Tätigkeitsbereiche, die regelmäßig von nachgeordnetem Betriebspersonal wahrgenommen werden, unter Berücksichtigung der Ziffer 1.7. Insbesondere sind folgende Tätigkeitsbereiche auszuweisen:
 - Überwachung von Systemen oder Anlagenteilen vor Ort - insbesondere im Kontrollbereich oder in Bereichen, die der Anlagensicherung gegen Einwirkungen Dritter unterliegen - auf störungsfreien Zustand oder Funktion sowie Durchführung kleiner, dringender Instandhaltungsarbeiten oder Probenahmen im Rahmen des Schichtbetriebs;
 - Planung, Koordination und Durchführung von Montage-, Inbetriebsetzungs- oder Instandhaltungsar-

- beiten an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen sowie Kontrolle der Arbeitsergebnisse;
- Untersuchung und Bearbeitung technischer Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage (z.B. Sicherheitsanalysen, Laboruntersuchungen, technische Klärung, Prozessüberwachung);
- Überwachung strahlungs- oder kontaminationsgefährdeter Bereiche;
- Beseitigung oder Verringerung von durch radioaktive Stoffe verursachten Verunreinigungen von Anlagenteilen und baulichen Anlagen;
- Reinigungsarbeiten an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen oder im Kontrollbereich oder in Bereichen, die der Anlagensicherung gegen Einwirkungen Dritter unterliegen;
- Kontrolle der Zugänge zum Gebäude und zu der Bewachung unterliegenden Räumlichkeiten sowie Sicherung der Anlage gegen Einwirkungen Dritter;
- Brandschutz und Erste Hilfe;
- Ausbildung des nachgeordneten Betriebspersonals.
- die Unterstellungsverhältnisse und damit fachlich verknüpfte Weisungsbefugnisse,
- Richtwerte für die Anzahl der mit den oben genannten Tätigkeitsbereichen regelmäßig betrauten Personen.

Die von dem nachgeordneten Betriebspersonal wahrzunehmenden Tätigkeitsbereiche und die ihm übertragenen Befugnisse sind eindeutig festzulegen.

1.6 Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse

Der Antragsteller hat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG zu gewährleisten, dass die zum nachgeordneten Betriebspersonal gehörenden Personen die notwendigen Kenntnisse gemäß Ziffer 2 vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit besitzen. Hierüber sind der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Nachweise gemäß Ziffer 3 vorzulegen.

1.7 Betreuung

Für Personal, das nicht zu den Betriebsangehörigen zählt - insbesondere Fremdpersonal -, können geringere Anforderungen an die sicherheitsbezogenen Kenntnisse (Ziffer 2.2) gestellt werden, wenn diesen Personen während ihrer Tätigkeit in der Anlage ein Betreuer zugeordnet wird. Das betreute Personal muss jedoch mindestens Kenntnisse der Alarmsignale und des Verhaltens bei Alarmgabe sowie der Zugangsregelungen besitzen, soweit diese für die jeweilige Tätigkeit in der Anlage des Antragstellers von Bedeutung sind.

Der Betreuer muss alle für die jeweilige Tätigkeit notwendigen sicherheitsbezogenen Kenntnisse - insbesondere der örtlichen Gegebenheiten in der Anlage - besitzen, er muss den zu betreuenden Personen benannt und persönlich bekannt gemacht sein²⁾; er kann gleichzeitig Aufgaben z.B. des Brandschutzes, des Strahlenschutzes oder der Anlagensicherung bei der jeweiligen Tätigkeit wahrnehmen. Der Betreuer nimmt in der Regel die Einweisung am jeweiligen Arbeitsplatz vor. Er muss beim Verlassen der Arbeitsstätte im Bedarfsfall von den Betreuten leicht erreichbar sein und bei vorübergehendem Verlassen der Arbeitsstätte festlegen, wo und wie er erreichbar ist. Einem Betreuer dürfen nur soviel Personen zur Betreuung zugewiesen werden, dass die Übersicht gewahrt bleibt.

Der Betreuer hat sich auch im Falle eines Alarms um die Betreuten zu kümmern und sie ggf. aus einer Gefahren-

zone zu führen.

2. Notwendige Kenntnisse, Anforderungen an die Ausbildung und Einweisung von Personal

2.1 Umfang der notwendigen Kenntnisse

Die notwendigen Kenntnisse umfassen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, soweit diese zur sicheren Ausführung der jeweiligen Tätigkeit am entsprechenden Arbeitsplatz und zum Schutz der Person erforderlich sind. Diese Kenntnisse sind je nach den Anforderungen der Tätigkeit, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Ziffern 2.2 und 2.3 durch Ausbildung, Belehrung und Einweisung vor Aufnahme der Tätigkeit zu vermitteln.

Die Ausbildung ist die Voraussetzung für eine sachgerechte Ausführung der jeweiligen Tätigkeit. Sie umfasst Berufsausbildung und tätigkeitsbezogene betriebsinterne Ausbildung.

Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass nur Personen mit den jeweiligen Arbeiten betraut werden, die aufgrund ihrer Ausbildung die erforderliche Fachqualifikation nach den geltenden Regelwerken besitzen.

Die Belehrung vermittelt allgemeine sicherheitsbezogene Kenntnisse auf den Gebieten des Arbeits-, Brand- und Strahlenschutzes sowie der Betriebskunde, die zum Verständnis der Sicherheitsrisiken und der Schutzmaßnahmen erforderlich sind (vgl. Ziffer 2.2).

Die Einweisung wird vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit am entsprechenden Arbeitsplatz durchgeführt. Sie macht die Einzuweisenden mit den örtlichen Gegebenheiten in der Anlage des Antragstellers, mit den zu verrichtenden Tätigkeiten, mit der Bedeutung der Tätigkeiten für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebs sowie mit möglichen besonderen tätigkeits- und arbeitsplatzbezogenen Gefahren und den zugehörigen Schutzmaßnahmen einschließlich der arbeitsplatzbezogenen Fluchtwege vertraut.

Der Umfang der jeweiligen Ausbildung, Belehrung oder Einweisung ist der Art der Tätigkeit, dem Arbeitsplatz und dem Umfang etwaiger fachlicher Weisungsbefugnisse anzupassen.

2.2 Themenbereiche und Inhalte der Belehrung über die sicherheitsbezogenen Kenntnisse, Zuordnung von Personen zu Kenntnisgruppen und Kenntnisstufen

2.2.1 Kenntnisgruppen und Kenntnisstufen

Die sicherheitsbezogenen Kenntnisse müssen die vier fachbezogenen Kenntnisgruppen

- Strahlenschutz (S)
- Brandschutz (B)
- Arbeitsschutz (A)
- Betriebskunde (K)

erfassen; jede Kenntnisgruppe muss in drei Kenntnisstufen mit unterschiedlichem Umfang wie folgt unterteilt sein:

- Stufe 1 (S 1, B 1, A 1, K 1) umfasst diejenigen sicherheitsbezogenen Kenntnisse, die in der Regel für Personal ausreichen, das unter fachlicher Aufsicht tätig wird.
- Stufe 2 (S 2, B 2, A 2, K 2) umfasst sicherheitsbezogene Kenntnisse, die in der Regel für Personal ausreichen, das keiner fachlichen Aufsicht am Arbeitsplatz bedarf.
- Stufe 3 (S 3, B 3, A 3, K 3) umfasst diejenigen sicherheitsbezogenen Kenntnisse, die in der Regel für Personen in herausgehobener Stellung (z.B. Strahlen-

²⁾ Siehe auch „Richtlinie für das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten in Kernkraftwerken“, GMBI 1978, S. 342

schutzplaner, Leiter Werksfeuerwehr, Sicherheitsingenieur, Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeit) im Hinblick auf die höheren Anforderungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

Diese Kenntnisse werden in der Regel als Teil der aufgabenbezogenen Ausbildung vermittelt.

2.2.2 Inhalte der Kenntnisstufen

Die nachstehend aufgeführten Inhalte der Kenntnisgruppen und -stufen stellen die sicherheitsbezogenen Anforderungen nach Art eines Orientierungsrahmens dar.

Kennnisgruppe Strahlenschutz (S)

1. Stufe (S 1)

- Mögliche Gefahren durch Strahlung
- Verständnis der Kennzeichnung von Räumen oder Bereichen hinsichtlich Dosisleistung und Kontamination
- Kennzeichnung von Sperr- und Kontrollbereichen
- Handhabung von Dosimetern, Stabdosimetern und Filmplaketten
- Verhalten beim Betreten und Verlassen des Kontrollbereichs
- Maßnahmen zur Verminderung der Strahlenexposition bei Direktstrahlung
- Maßnahmen zur Vermeidung von Kontamination, Kontaminationsverschleppung und Inkorporation
- Dosisgrenzwerte einschließlich Strahlenexposition aus besonderem Anlass
- Für die Tätigkeit wesentliche Inhalte der Strahlenschutzverordnung, der atomrechtlichen Genehmigungen und der Strahlenschutzordnung

2. Stufe (S 2)

- Kenntnisse nach Stufe 1 sowie
- Strahlenquellen in Kernkraftwerken
- Direktstrahlung, Kontamination, Inkorporation
- Strahlenschutzbereiche in Kernkraftwerken
- Verhalten im Sperr- und Kontrollbereich
- Einheiten der Dosisleistung

3. Stufe (S 3)

- Kenntnisse nach Stufe 2 sowie
- Grundsätzliches zur Kernstrahlungsphysik (Aktivität, Strahlenarten, Identifikation von Nukliden, biologische Wirkung ionisierender Strahlen und von Neutronen, Qualitäts-Faktoren, Dosen, Dosisleistung, Teil- und Ganzkörperexposition, Inkorporation, natürliche Strahlenexposition, Abschirmung, Abstandsgesetz, Detektoren)
- Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung z.B. über
 - Organisation und Verantwortlichkeit im Strahlenschutz
 - Maßnahmen und Pflichten aufgrund der Strahlenschutzverordnung
- Strahlenüberwachung am Arbeitsplatz
- Umgang mit den Strahlenmessgeräten
- Umgang mit besonderer Strahlenschutzbekleidung und Atemschutz
- Dekontamination von Personen und Material
- Umgang mit kontaminierten Arbeitsmitteln und deren Lagerung
- Maßnahmen bei Inkorporation und Inkorporationsverdacht
- Zusammenwirken von Brandschutz und Strahlenschutz

Kennnisgruppe Brandschutz (B)

1. Stufe (B 1)

- Brandlasten und mögliche Zündquellen am Arbeitsplatz
- Brandschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und beim Verlassen des Arbeitsplatzes
- Brandbekämpfung am Arbeitsplatz

- Handhabung von Handfeuerlöschern
- Grundzüge der Brandmeldung

2. Stufe (B 2)

- Kenntnisse nach Stufe B 1 sowie
- Brandlasten und mögliche Zündquellen im Arbeitsumfeld
- Brandschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz z.B. während
 - Schweiß- und Schneidarbeiten
 - Arbeiten an Öl- und Gasumschließungen (z.B. Wasserstoffanlagen)
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen
- Handhabung leichter Atemschutzausrüstungen (z.B. Maske mit Atemschutzfilter)

3. Stufe (B 3)

- Kenntnisse nach Stufe B 2 sowie
- Brandlasten und mögliche Zündquellen in der gesamten Anlage
- Brandklassen
- Handhabung von Löschgeräten
- Handhabung des Schutzanzuges
- Kenntnis der vorhandenen automatischen Brandschutzeinrichtungen
- Brandabschnitte mit Absperrungen
- Brandmeldeeinrichtungen
- Feuerlöschnetz
- Entqualmungs- und Lüftungsanlagen
- Vorbeugender Brandschutz an Komponenten und Systemen
- Brandschutzorganisation einschließlich Zusammenwirken mit der Feuerwehr
- Zusammenwirken von Brandschutz und Strahlenschutz

Kennnisgruppe Arbeitsschutz (A)

1. Stufe (A 1)

- Unfallgefahren am Arbeitsplatz
- Hinweis auf Fluchtwege
- Sicherheitsgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz
- Grundzüge des Arbeitserlaubnisverfahrens
- Verhalten bei Unfällen
- Ort und Art der in der Anlage verfügbaren einfachen Rettungsmittel (z.B. Verbandkasten, Krankentrage, Feuerlösch Tuch)

2. Stufe (A 2)

- Kenntnisse nach Stufe A 1 sowie
- Wichtige tätigkeitsbezogene Inhalte von Unfallverhütungsvorschriften
- Sofortmaßnahmen bei Unfällen

3. Stufe (A 3)

- Kenntnisse nach Stufe A 2 sowie
- Tätigkeitsbezogene Inhalte von Unfallverhütungsvorschriften und anderen technischen Regeln mit sicherheitstechnischen Festlegungen
- Anlagenbezogene Erste-Hilfe-Organisation
- Ort, Art und Handhabung der in der Anlage verfügbaren Rettungsgeräte

Kennnisgruppe Betriebskunde (K)

1. Stufe (K 1)

- Alarm- und Warnsignale
- Verhalten bei Alarm- und Warnsignalen
- Zugangskontrollen und Handhabung des Ausweises
- Zuständige Vorgesetzte in der Betriebsorganisation, gegebenenfalls einschließlich Betreuer

2. Stufe (K 2)

- Kenntnisse nach Stufe K 1 sowie
- Organisationsplan mit wichtigen aufgabenbezogenen Zuständigkeiten
- Auszug aus Wach- und Zugangsordnung
- Auszug aus Alarmordnung
- Kenntnis der Fluchtwege und Sammelplätze

- Tätigkeitsbezogene Handhabung des Arbeitserlaubnisverfahrens
- Anordnung und Bezeichnung der Gebäude
- Anordnung, Bezeichnung und sicherheitstechnische Bedeutung der wichtigsten Systeme
- Anlagenbezogene Strahlenschutzorganisation
- Anlagenbezogene Brandschutzorganisation
- Grundzüge der anlagenbezogenen Erste-Hilfe-Organisation
- Grundkenntnisse über Qualitätssicherung

3. Stufe (K 3)

- Kenntnisse nach Stufe K 2 sowie
- Organisationsplan mit den notwendigen Zuständigkeiten
- Wach- und Zugangsordnung (nur für Personal des Objektsicherungsdienstes)
- Anordnung, Bezeichnung und sicherheitstechnische Bedeutung der Systeme
- Detailkenntnisse über ausgewählte Systeme und Komponenten
- Arbeitserlaubnisverfahren nach Instandhaltungsordnung

2.2.3 Zuordnung von Personen zu Kenntnisgruppen und Kenntnisstufen

Die Auswahl der Kenntnisgruppe und -stufe und die Zuordnung (vgl. Ziffer 3.1 c) und d)) von Personengruppen richtet sich nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Die sicherheitsbezogenen Kenntnisse im Einzelnen sind auf besondere Gegebenheiten am Arbeitsplatz, auf den Betriebszustand der Anlage sowie auf die möglichen Gefahren abzustimmen. Abhängig von den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit können sicherheitsbezogene Kenntnisse der Stufe 3 in einzelnen Kenntnisgruppen mit sicherheitsbezogenen Kenntnissen der Stufen 1 oder 2 in den übrigen Kenntnisgruppen kombiniert werden.

Als Rahmenvorgabe für die Zuordnung der Kenntnisstufen für die Personengruppen einsatzlenkendes Personal, Einsatzpersonal und Leitstandsfahrer gilt:

Das einsatzlenkende Personal muss in allen Kenntnisgruppen mindestens sicherheitsbezogene Kenntnisse der Stufen 2 besitzen; soweit das einsatzlenkende Personal in herausgehobener Stellung eingesetzt wird (z.B. Werkstattleiter, Laborleiter, Strahlenschutzplaner, Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeit), werden einzelfallbezogen in der Kenntnisgruppe A, S oder K sicherheitsbezogene Kenntnisse der Stufe 3 erforderlich sein.

Das Einsatzpersonal muss in den Kenntnisgruppen A, B und S mindestens sicherheitsbezogene Kenntnisse der Stufe 1, in der Kenntnisgruppe K in der Regel solche der Stufe 2 besitzen. In Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich können in den Kenntnisgruppen A, B und S höhere Anforderungen gemäß Kenntnisstufe 2 erforderlich sein. Sobald Einsatzpersonal die Funktion des Betreuers oder eines Aufsichtsführenden vor Ort wahrnimmt, muss es in allen Kenntnisgruppen sicherheitsbezogene Kenntnisse der Stufe 2 besitzen.

Die Zuordnung einer von dieser Rahmenvorgabe für einsatzlenkendes Personal und Einsatzpersonal zu geringeren Anforderungen hin abweichenden Kenntnisstufe ist in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde möglich. Dabei kann jedoch auf den Nachweis mindestens der sicherheitsbezogenen Kenntnisse der Stufe 1 nicht verzichtet werden.

Leitstandsfahrer müssen in den Kenntnisgruppen A, B und S sicherheitsbezogene Kenntnisse der Stufe 2, in der Kenntnisgruppe K solche der Stufe 3 besitzen.

Für Personen, die nicht im Kontrollbereich tätig werden, kann in der Kenntnisgruppe S nach unten abgewichen

werden bzw. eine Einstufung in der Kenntnisgruppe S entfallen.

2.3 Besondere Anforderungen an die Ausbildung und Einweisung von einsatzlenkendem Personal, Leitstandsfahrern und Einsatzpersonal

Für einsatzlenkendes Personal sind mindestens erforderlich:

- eine Berufsausbildung als Techniker mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einer für die Tätigkeit geeigneten Fachrichtung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter zusammen mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im jeweiligen Fachbereich und
- praktische Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit von drei Monaten in dem der künftigen Tätigkeit entsprechenden Aufgabenbereich eines Kraftwerks oder vergleichbaren Betriebs, von der ein Monat im Kernkraftwerk geleistet sein muss,
- eine Einweisung in die Gegebenheiten der Anlage des Antragstellers und die Bedeutung der vorgesehenen Tätigkeit für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebs, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen,
- die Fähigkeit, anzuwendende Schutzmaßnahmen sachgerecht durchzuführen oder zu veranlassen.

Für Leitstandsfahrer sind mindestens erforderlich:

- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf technischer Fachrichtung oder eine vierjährige vergleichbare praktische Erfahrung in Kraftwerken oder Industriebetrieben,
- eine dreimonatige Einweisung in die Wartenleitstände sowie in das Zusammenwirken des von Wartenleitständen aus gesteuerten Anlagenbereichs mit der Gesamtanlage und
- eine dreimonatige praktische Erfahrung in der Bedienung der betreffenden Wartenleitstände unter Aufsicht,
- die Fähigkeit, anzuwendende Schutzmaßnahmen sachgerecht durchzuführen.

Für Einsatzpersonal sind mindestens erforderlich:

- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einer für die Tätigkeit geeigneten Fachrichtung oder eine dreijährige vergleichbare praktische berufliche Erfahrung,
- eine dreimonatige praktische Erfahrung im vorgesehenen Arbeitsgebiet,
- Einweisung vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit am entsprechenden Arbeitsplatz.

3. Nachweis der notwendigen Kenntnisse

3.1 Vorzulegende Nachweise für Eigenpersonal

Zum Nachweis, dass die notwendigen Kenntnisse gewährleistet sind, hat der Antragsteller der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung der nuklearen Inbetriebsetzung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Organisationsplan - oder Ergänzung zum Organisationsplan - gemäß Ziffer 1.5;
- Angaben über die Ausbildung und Einweisung für die Funktionen einsatzlenkendes Personal, Leitstandsfahrer und Einsatzpersonal (vgl. Ziffer 2.3) sowie Angaben über die Ausbildung des Assistenzpersonals;
- Zusammenstellung der Themenbereiche der sicherheitsbezogenen Kenntnisse auf den Gebieten Arbeits-, Brand- und Strahlenschutz sowie Betriebskunde, aufgliedert nach Stufen und Kenntnisumfang;

- d. Zuordnung der Kenntnisstufen gemäß c) zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen gemäß a), unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Weisungsbefugnisse;
- e. Angaben über Art, Häufigkeit, Dauer und Dokumentation der Kenntnisvermittlung und -erhaltung sowie über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit (vgl. Ziffer 3.3).

Änderungen an den Unterlagen a) bis e) sind der zuständigen Behörde in Abständen von einem Jahr mitzuteilen.

3.2 Fremdpersonal

Beim Einsatz von Fremdpersonal hat der Antragsteller sicherzustellen, dass die notwendigen Kenntnisse entsprechend dieser Richtlinie - erforderlichenfalls durch den Einsatz von Betreuern (vgl. Ziffer 1.7) - gewährleistet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kenntnisvermittlung durch die Fremdfirma erfolgt. Ein entsprechender Nachweis ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen, gegebenenfalls in Form von EDV-Listen.

3.3 Kenntnisvermittlung und -erhaltung, Gewährleistung der Wirksamkeit für Eigen- und Fremdpersonal, Anerkennung

Folgende Grundsätze sollen bei den Maßnahmen des Antragstellers zur Vermittlung und Erhaltung der sicherheitsbezogenen Kenntnisse sowie bei der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen berücksichtigt werden:

a. Kenntnisvermittlung

Die sicherheitsbezogenen Kenntnisse sollen durch Belehrung mit Diskussion von Verhaltensbeispielen und Vorführung von Demonstrationsbeispielen oder durch Kurse praxisnah vermittelt werden. Die sicherheitsbezogenen Kenntnisse können - soweit sie nicht anlagen- oder arbeitsplatzbezogen sind - auch durch Fremdfirmen außerhalb der Anlage des Antragstellers vermittelt werden.

Die Vermittlung der Kenntnisse nach Stufe 1 kann in einer Kurzbelehrung erfolgen. Diese Kurzbelehrung darf für die Kenntnisgruppen S 1, B 1, A 1, K 1 zusammen die Dauer von zwei Stunden nicht unterschreiten.

Die Kenntnisse nach Stufe 2 sind so umfangreich, dass vertiefte Belehrungen erforderlich sind und sie nur in Veranstaltungen von insgesamt einem Tag Dauer vermittelt werden können. Hier wird in der Regel eine zeitliche Staffelung erforderlich sein.

Die Kenntnisse der Stufe 3 sind so umfangreich, dass sie in Kursen vermittelt werden müssen, die mehrere Tage (z.B. B 3, A 3, K 3) oder mehrere Wochen (z.B. bei S 3) umfassen.

Soweit Belehrungen und Unterweisungen aufgrund einschlägiger Vorschriften des Gewerberechts oder des technischen Sicherheitsrechts³⁾ sicherheitsbezogene Kenntnisse der Kenntnisgruppen Arbeitsschutz, Brandschutz oder Betriebskunde gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie betreffen, können sie als Maßnahmen der Kenntnisvermittlung und -erhaltung gewertet werden.

Die Kenntnisse nach Gruppe S für den Strahlen-

schutz können für die Stufe S 1 für beruflich strahlenexponiertes Personal im Rahmen der nach der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebenen Belehrungen vermittelt werden.

b. Kenntniserhaltung

Die Maßnahmen zur Kenntniserhaltung sind in einem Weiterbildungsprogramm festzulegen. Die sicherheitsbezogenen Kenntnisse sind - unabhängig von der sofortigen Unterrichtung über wesentliche Änderungen der Anlage, ihrer Betriebsweise oder der jeweiligen Bedingungen am Arbeitsplatz - für Betriebsangehörige innerhalb folgender Zeiträume nach Maßgabe eines Weiterbildungsprogramms den Anforderungen anzupassen:

Kenntnisstufe 1 (S1, B1, A1, K1)

jedes Jahr, oder alle drei Jahre, wenn ein Mitarbeiter in drei aufeinanderfolgenden Jahren die jährliche Kenntniserhaltung dokumentiert hat.

Kenntnisstufe 2 (S2, B2, A2, K2)

alle drei Jahre; jedes Jahr mindestens Kurzbelehrung nach Kenntnisstufe 1

Kenntnisstufe 3 (S3, B3, A3, K3)

alle drei Jahre; jedes Jahr mindestens Kurzbelehrung nach Kenntnisstufe 1

Kenntnisstufen (S1, S2, S3)

Belehrung gemäß Strahlenschutzverordnung, soweit es sich um beruflich strahlenexponiertes Personal handelt.

Bei diesen Maßnahmen zur Kenntniserhaltung ist besonderes Gewicht auf nicht ständig auszuführende Tätigkeiten zu legen.

Für den Kenntniserhalt des den Stufen 3 zugeordneten Personals ist innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums für jede Kenntnisgruppe eine fachbezogene Wiederholungsschulung mit einer Mindestdauer von einem Tag durchzuführen; die Dauer der Wiederholungsschulung für das den Stufen 2 zugeordnete Personal soll für alle Kenntnisgruppen zusammen einen halben Tag nicht unterschreiten.

Das Weiterbildungsprogramm ist den Erfordernissen entsprechend fortzuschreiben.

Auf Ziffer 8 „Schulung und Alarmübungen“ der „Empfehlungen zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken“ (GMBI 1977, S. 48) wird hingewiesen.

c. Gewährleistung der Wirksamkeit

Der Antragsteller hat eine wirksame Vermittlung und Erhaltung der Kenntnisse sowie eine voll den Anforderungen entsprechende Einweisung in die jeweilige Tätigkeit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Bei Belehrungen hat der Belehrende im Rahmen der Fachdiskussion die Wirksamkeit der Kenntnisvermittlung bzw. -erhaltung durch Fragen zu verifizieren. Um die Aufmerksamkeit während der Belehrung zu gewährleisten, muss ggf. vor der Belehrung auf die Befragung hingewiesen werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit dienen auch die Kontrolle des sicherheitsgerechten Verhaltens am Arbeitsplatz durch die jeweiligen Vorgesetzten oder durch Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis sowie Alarm- und Brandschutzübungen. Die Teilnahme an firmeninternen Belehrungen und Übungen ist durch Unterschrift der belehrten Person zu dokumentieren. Die Teilnahme an externen Kursen ist durch entsprechende Bescheinigungen der Kursstätten zu belegen.

³⁾ siehe z.B. Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Jugendarbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, Unfallverhütungsvorschrift VBG 61 „Gase“

Nachweise gegenüber den Behörden können auch in Form von EDV-Listen erbracht werden.

d. **Anerkennung der vermittelten Kenntnisse in anderen Anlagen und länderübergreifend**

Für die dem einsatzlenkenden Personal und dem Einsatzpersonal zugeordneten Personen sind die vom Betreiber des jeweiligen Kernkraftwerks oder durch externe Kursstätten durchgeführten Belehrungen und Kurse zur Erlangung und zum Erhalt der sicherheitsbezogenen Kenntnisse in den anlagen unabhängigen Kenntnisgruppen Strahlenschutz, Brandschutz und Arbeitsschutz in den Kenntnisstufen 2 und 3 gemäß Ziffer 2.2 in einem persönlichen Nachweisheft oder auf eine andere Weise zu dokumentieren.

Es dient dem Nachweis über den letzten Stand der vermittelten sicherheitsbezogenen Kenntnisse und ermöglicht dem Antragsteller, in dessen Anlage das Personal Tätigkeiten ausführen soll, die Prüfung und Entscheidung, ob unter Berücksichtigung des vorgesehenen Tätigkeitsbereichs zu weiteren Themenbereichen sicherheitsbezogene Kenntnisse vermittelt werden müssen. Die Dokumentation muss alle hierzu erforderlichen Angaben enthalten. Auf eine erneute Vermittlung dieser nachgewiesenen sicherheitsbezogenen Kenntnisse kann bei Erfüllung der Grundsätze gemäß Ziffer 3.3 a) bis c) in der Regel verzichtet werden.

Die Dokumentation ist der jeweils zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Erfordernis, die anlagenbezogenen Kenntnisse der Kenntnisgruppe Betriebskunde in dem jeweils notwendigen Umfang in der betroffenen Anlage zu vermitteln bzw. zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

4. Ausnahmeregelungen

Bei erstmalig in Betrieb gehenden Anlagen kann die zuständige Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Erfordernissen der dreimonatigen praktischen Erfahrung für Leitstandsfahrer, für Einsatzpersonal und für einsatzlenkendes Personal gemäß Ziffer 2.3 zulassen, wenn dies durch fachkundige Aufsicht oder die Art der vorgesehenen Tätigkeit oder die Mitarbeit bei Errichtung oder Inbetriebsetzung von kerntechnischen Anlagen gerechtfertigt ist. Auf die Berufsausbildung, Belehrung und Einweisung kann nicht verzichtet werden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im GMBI in Kraft.

Für Personen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich in Kernkraftwerken tätig waren oder die in innerhalb des ersten Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie in Betrieb gehenden Anlagen tätig waren, sind die Nachweise gemäß Ziffer 3 erstmalig innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.